

Allgemeine Mietbedingungen

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein nach bestem Gewissen technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

Versicherung:

- Haftpflichtversicherung pauschal 100 Mio.€
- Vollkaskoversicherung mit 1000 € SB pro Schadensfall, Teilkasko 1000 € SB pro Schadensfall.

Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Mieter zu tragen.

Reservierung und Rücktritt:

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich und sobald der Mieter die vereinbarte Anzahlung auf den Mietpreis bezahlt hat. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises lt. Mietvertrag zu zahlen.

Rücktritt bis 90 Tage vor 1. Miettag 15%, bis 80 Tage 20%, bis 70 Tage 30%, bis 60 Tage 40%, bis 50 Tage 50%, bis 40 Tage 60%, bis 30 Tage 70%, bis 21 Tage 80%, bis 14 Tage 90%, bis 7 Tage 100% (jeweils vom Mietdatum zurückgerechnet). Zudem wird eine Mindeststornogebühr von 100 € erhoben.

Der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Erfüllt dieser den Mietvertrag, so entfällt die anteilige Zahlung. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, so gilt dies als Rücktritt.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.

Mietpreis:

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen des Mietvertrages.

Zahlungswiese: Bei Vertragsabschluss, spätestens innerhalb von 7 Tagen ist eine Anzahlung in Höhe von 300 € zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist, ist der Vermieter nicht mehr an die zugesagte Reservierung gebunden.

Der restliche Mietpreis ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Die Kaution ist bei Abholung des Fahrzeugs zu leisten.

Fahrzeugußnahme und Rückgabe:

Das Fahrzeug ist zu den vereinbarten Terminen auf dem Geschäftsgelände des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben.

Kaution:

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand eine Kaution gezahlt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Verursacht der Mieter viele einzelne Schäden, wofür die normale Kaution nicht ausreicht, so muss er auch diese weitergehenden Kosten tragen.

Bei Mietbeginn wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges erstellt, in der alle eventuell vorhandenen Beschädigungen aufgenommen werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, sowie technischer Überprüfung, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kaution binnen 7 Arbeitstagen.

Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt vom Vermieter übergeben und ist vollgetankt vom Mieter zurückzugeben. **Sollte der Dieseltank bei Rückgabe nicht voll sein, wird für jeden fehlenden Liter Diesel 3,00 € sowie eine Aufwandspauschale von 30 € berechnet.** Der AdBlue Tank muss auch aufgefüllt sein. Der Mieter gibt das Wohnmobil komplett von Innen gereinigt zurück. Ist dies nicht der Fall wird eine Pauschale von 100 € fällig.

Obhutspflicht:

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten, die Wartungsfristen einzuhalten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Überladung, Befahren ungeeigneter Straßen etc.) entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Übermäßiger Reifenverschleiß und Reifenreparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, besonders darauf zu achten, dass in den Wassertank nur Wasser und in den Dieseltank nur Diesel eingefüllt wird. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. **Durch Verwechseln des Treibstoffes können hohe Folgekosten entstehen, die weit über die Kaution hinausgehen können!** Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich. Für außereuropäische Länder muss ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart werden. Bei Fahrten in Spannungsgebiete bzw. Gebiete von denen man annehmen muss, dass es im Verlauf der Mietdauer zu akuter Gefährdung des Mietobjektes kommen kann, besteht kein Versicherungsschutz. Für einen evtl. entstandenen Schaden, kommt der Mieter in voller Höhe auf.

Alle Fahrzeuge sind **Nichtraucher-Fahrzeuge**. Bei Zuwiderhandlung kann dem Mieter eine Grundreinigung (Autoaufbereitung) in Rechnung gestellt werden.

Wartung und Reparaturen:

Die Kosten der laufenden Unterhaltung, z.B. Betriebsstoffe einschl. Öl trägt der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht selbst für den Schaden haftet.

Haftung:

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand. Bei verspäteter Rückgabe ist er schadensersatzpflichtig, ab 3 Std. Verspätung ist der Mietpreis für einen halben Tag fällig. Kommt der Mieter 1 Tag oder mehr zu spät zurück, trägt er alle Folgekosten, auch die Nachkosten, wenn der Folgiemietler von seinem Vertrag zurücktritt. Bei Unfallschäden und Diebstahl haftet der Mieter nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Versicherung. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 –Durchfahrtschäden gemäß § 41 Abs. 2 Zl. 6 StVO verursacht werden. Hat der Mieter sich einer Unfallflucht strafbar gemacht oder seine Pflichten gemäß seiner Obhutspflicht verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadensfalls gehabt. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder verbotenen Zwecken durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bußgelder und Strafmandate etc. hat der Mieter selbst zu zahlen. Der Mieter haftet für Bußgeldbescheide jeglicher Art. Zahlungsbescheide, die dem Vermieter nach der Mietzeit zugehen, hat der Mieter unverzüglich nach Zugang zu begleichen.

Bei Nichtverfügbarkeit (bei Urlaubsantritt) des Fahrzeuges (durch Unfall- Diebstahl etc.) besteht kein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges. In diesem Falle wird der bezahlte Mietpreis dem Mieter zurückerstattet. Der Vermieter stellt, wenn möglich, ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug innerhalb von 2 Tagen zur Verfügung. Für mittelbare Schäden haftet der Vermieter nicht, auch nicht für sogenannten vertanen Urlaub. Bei Ausfall des Fahrzeuges während der Vermietung besteht kein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges. Wenn es möglich ist, kann dem Mieter ein Ersatzfahrzeug gestellt werden, ansonsten wird die Fiat-Mobilitätsgarantie bzw. Schutzbrief Kravag (z.B. Hotelunterbringung, Heimtransport pp.) in Anspruch genommen. Bei technischem defekt des Fahrzeuges mit Werkstattaufenthalt ist der Mieter verpflichtet mind. 3 Tage beim Fahrzeug zu bleiben, ehe er evtl. mit einem Mietwagen die Heimreise antritt. Schadensersatz für vertanen Urlaub ist ausgeschlossen. Dem Mieter wird der Tagesmietpreis je Nichtnutzbarkeit des Fahrzeuges erstattet. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe zurücklässt, die Haftung hierfür ist ausgeschlossen. Modelländerungen bleiben vorbehalten.

Führungsberechtigte:

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 23 Jahre betragen und der Fahrer muss seine Fahrerlaubnis seit mindestens 1 Jahr besitzen. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke, außer solchen, die ausdrücklich vereinbart sind, zu verwenden. Sollte der Mieter bei Fahrzeugübernahme nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sein ist dies dem Vermieter mitzuteilen sowie einen Ersatzfahrer zu benennen.

Verhalten bei Unfällen:

Verkehrsunfälle, an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist – auch Bagatellschäden – sind polizeilich aufnehmen zu lassen und unverzüglich dem Vermieter durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht und unter Vorlage einer Skizze zu melden. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind ebenfalls dem Vermieter zu melden und bei einem Schadensbetrag über € 50 auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung:

a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO. b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen der Wohnmobile Vogel und ihren Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen/Versicherungen/ MMV-Versicherung/Kravag bzgl. Abschluss eines Urlaub-Schutz-Pakets) erfolgen. c) Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. d) Der Mieter hat ein Recht auf Auskunft darüber.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Schlussbestimmungen: Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder unberührt bleiben, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

Modelländerung vorbehalten

Bei Verkauf oder Fahrzeugausfall stellt der Vermieter ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung. Ist kein Ersatzfahrzeug vorhanden wird der Mietpreis erstattet.